

THAILAND

Strukturierung und Steueroptimierung von Auslandsinvestitionen in Thailand

von RA Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. und RA Till Morstadt, Bangkok

Thailand bietet ausländischen Investoren interessante Geschäftsmöglichkeiten. Nicht nur das eigene Wirtschaftswachstum (2016: 3,4 % bzw. für 2017 erwartet: 3,5 %) ist hierfür maßgeblich, sondern auch Thailands Bedeutung und zentrale Lage innerhalb der neu geschaffenen ASEAN Economic Community (AEC). Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die Grundzüge des thailändischen Investitionsrechts sowie die Strukturierung und Steueroptimierung von Auslandsinvestitionen in Thailand vermitteln. |

1. Ausgangsüberlegungen

1.1 Foreign Business Act

Ausländische Investoren unterliegen in Thailand dem Foreign Business Act B.E. 2542 (1999 – FBA). Nach den Regelungen dieses Gesetzes können ausländische Investoren nur in eng umgrenzten Bereichen in Thailand geschäftlich aktiv werden. Der FBA enthält drei Listen, wonach es Ausländern gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist, Geschäftstätigkeiten in Thailand nachzugehen:

■ Übersicht 1: Foreign Business Act

Liste 1	Tätigkeitsbereiche, die Ausländern aus „besonderen Gründen“ generell verschlossen sind
Liste 2	Tätigkeitsbereiche, die Ausländern „aufgrund ihrer Auswirkungen auf die nationale Sicherheit, Kultur, Brauchtum, natürliche Ressourcen oder Umwelt“ grundsätzlich verschlossen sein sollen
Liste 3	Tätigkeitsbereiche, in denen „Thais für den Wettbewerb mit Ausländern noch nicht bereit sind“

Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) mit thailändischen Partnern, die mindestens 51 % der Geschäftsanteile halten, fallen nicht in den Anwendungsbereich des FBA. Ob und unter welchen Konditionen ein Joint Venture mit einem thailändischen Partner eingegangen werden sollte, hängt vom Einzelfall ab. Die Erfahrung zeigt, dass echte 50 %/50 %-Joint Ventures in der Praxis zu einer Dead-Lock-Situation führen können, sodass es ratsam ist, einem der Partner die Führungsrolle zu überlassen (49 %/51 %).

1.2 Investitionsrechtliche Genehmigung der jeweiligen Geschäftsaktivität

Grundsätzlich ist eine investitionsrechtliche Genehmigung einzuholen, wenn Geschäftsaktivitäten über mehrheitlich ausländisch investierte Gesellschaften ausgeübt werden. Lediglich in den Bereichen, die in den Listen nicht geregelt sind (z. B. Export und Produktion – abgesehen von bestimmten Gütern), können Ausländer ohne eine investitionsrechtliche Genehmigung tätig werden. Entsprechendes gilt bei einer erhöhten Mindestkapitalisierung bei Vertriebsaktivitäten (Retailing und Wholesaling) von 100 Mio. THB (ca. 2,5 Mio. EUR) pro Aktivität.

Ausländer dürfen nur unter engen Voraussetzungen in Thailand tätig werden

Joint Ventures mit thailändischem Mehrheitsgesellschafter unterliegen nicht dem FBA

1.2.1 Ministry of Commerce

Mehrheitlich ausländisch investierte Gesellschaften müssen für jede Geschäftsaktivität eine sogenannte Foreign Business Licence (FBL) beantragen. Das beim Ministry of Commerce (MOC) angesiedelte Antragsverfahren ist langwierig und bürokratisch. Neben einem Businessplan müssen besondere Gründe dafür dargelegt werden, warum die Betätigung durch den ausländischen Investor positive Auswirkungen auf die thailändische Volkswirtschaft entfaltet und wie Know-how nach Thailand transferiert wird. Auch wenn die Anforderungen hier nicht allzu hoch sind, ist es wichtig, dies im Rahmen der Antragserstellung entsprechend darzustellen.

Die Erfahrung zeigt, dass das Verfahren nach Einreichung der sorgfältig vorbereiteten Antragsunterlagen im Regelfall zwischen vier bis sechs Monate dauert. Die Erteilung einer FBL liegt im Ermessen des MOC. Pro genehmigter FBL ist ein Mindestkapital von 3 Mio. THB (ca. 75.000 EUR) nachzuweisen. Dieses erhöht sich, wenn der vorgelegte Businessplan eine entsprechend höhere Kapitalisierung aus Sicht der Behörde erforderlich macht. Die Kapitalanforderungen basieren auf den dargestellten Kosten, wobei 25 % der durchschnittlichen jährlichen Kosten als Kapital zu registrieren sind. Der Antrag ist in thailändischer Sprache einzureichen.

1.2.2 Board of Investment

Daneben bietet das thailändische Board of Investment (BOI) ausländischen Investoren die Möglichkeit, auf der Grundlage von speziellen Investitionsförderungen von den Anforderungen des FBA befreit zu werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977).

Das BOI bietet zum einen nicht-steuerliche Investitionsanreize, die es ausländischen Investoren ermöglichen, u. a.

- eine Tochterkapitalgesellschaft zu 100 % zu halten,
- zu Betriebszwecken Land zu erwerben sowie
- unter erleichterten Bedingungen Arbeitserlaubnisse für ausländisches Personal zu beantragen.

Zum anderen werden – je nach Förderkategorie – Steuervergünstigungen gewährt.

Im Gegensatz zum Antragsverfahren beim MOC ist das BOI-Verfahren investorenfreundlich ausgestaltet, insbesondere sind starre Fristenpläne für die Abarbeitung der Anträge einzuhalten. Das Antragsverfahren läuft in englischer Sprache ab. Bei sorgfältiger Vorbereitung eines BOI-Antrags, der neben der Darstellung des Unternehmens und des Businessplans auch förderkategoriebedingte Besonderheiten umfassen kann, ist mit der Gewährung einer Investitionsförderung innerhalb von ca. zwei bis drei Monaten zu rechnen.

1.3 Rechtsformwahl

1.3.1 Representative Office

Representative Offices sind aufgrund ihres eingeschränkten Aktivitätsradius nur interessant für Unternehmen, die eine Präsenz zur Markterkundung eröffnen möchten. Bei Gründung eines Representative Offices ist zu beachten, dass es nicht zu einer schleichenden Ausweitung der Aktivitäten kommt, da andernfalls ein Betriebsstättenrisiko entsteht.

Langwieriges und bürokratisches Antragsverfahren beim MOC

Mindestkapital von 3 Mio. THB (ca. 75.000 EUR) ist nachzuweisen

Investitionsförderungen: Befreiung vom FBA möglich

Förderung kann 2 - 3 Monate nach Beantragung gewährt werden

1.3.2 Branch

Eine Branch kann grundsätzlich nur dann registriert werden, wenn der ausländische Investor einen Regierungsauftrag erhalten hat und zu diesem Zwecke eine Branch registrieren muss (B2G). Die Registrierung zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrags mit einer (juristischen) Person des Privatrechts (B2B) ist möglich, wenn der Auftraggeber seinerseits einen Regierungsauftrag erhalten hat und der ausländische Investor den Vertrag als sog. Nominated Subcontracter erfüllt. Anderenfalls ist die Registrierung einer Branch im B2B-Bereich zwar rechtlich möglich, aber extrem aufwendig und daher nur ausnahmsweise zu empfehlen.

Das Registrierungsverfahren ist beim MOC zu durchlaufen. Es entspricht im Wesentlichen dem Verfahren auf Erteilung einer FBL (siehe unter Ziff. 1.2.1) und dauert in der Regel zwischen vier bis sechs Monate.

1.3.3 Company Limited

Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs des Representative Offices und der Probleme bei der Genehmigung einer Branch werden ausländische Investitionen in der Praxis daher regelmäßig über die sog. Company Limited (Co., Ltd.) strukturiert. Hierbei handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, die im Wesentlichen mit der deutschen GmbH vergleichbar ist.

Die Co., Ltd. muss mindestens drei Gesellschafter haben. Derzeit wird zwar eine Gesetzesnovelle diskutiert, wonach die Gründung einer „Ein-Mann-Company Limited“ möglich ist. Die Gründung soll dann aber ausschließlich durch thailändische natürliche Personen möglich sein, sodass diese Reform keine Auswirkungen auf ausländische Investoren entfalten wird. In der Praxis wird daher weiterhin ein Gesellschafter die Mehrheit der Geschäftsanteile halten, während zwei weitere Gesellschafter lediglich jeweils einen Geschäftsanteil halten.

Es gibt grundsätzlich keine gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Mindestkapitalausstattung einer Co., Ltd. nach thailändischem Recht. Das Mindestkapital ist bei ausländisch investierten Kapitalgesellschaften jedoch grundsätzlich von dem vom MOC bzw. BOI genehmigten Businessplan abhängig. Während pro FBL ein Mindestkapital von 3 Mio. THB (ca. 75.000 EUR) nachzuweisen ist, müssen BOI-geförderte Gesellschaften stets ein Mindestkapital von 1 Mio. THB (ca. 25.000 EUR) pro Investitionsförderung nachweisen.

1.4 Steuersystem

Die thailändische Körperschaftsteuer beträgt derzeit 20 %, wobei für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) Ausnahmetatbestände gelten. BOI-geförderte Unternehmen können – je nach Förderkategorie – Befreiungen von der Körperschaftsteuer für bis zu 13 Jahre erhalten.

Auf Dividenden wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 10 % erhoben. Abweichend hiervon sind von BOI-geförderten Unternehmen ausgeschüttete Dividenden von der Quellenbesteuerung befreit, soweit die Dividende aus Gewinnen stammt, die auf der steuerlich geförderten Tätigkeit beruhen und daher selbst steuerbefreit sind.

Registrierung einer Branch grds. nur zur Erfüllung von Staatsaufträgen

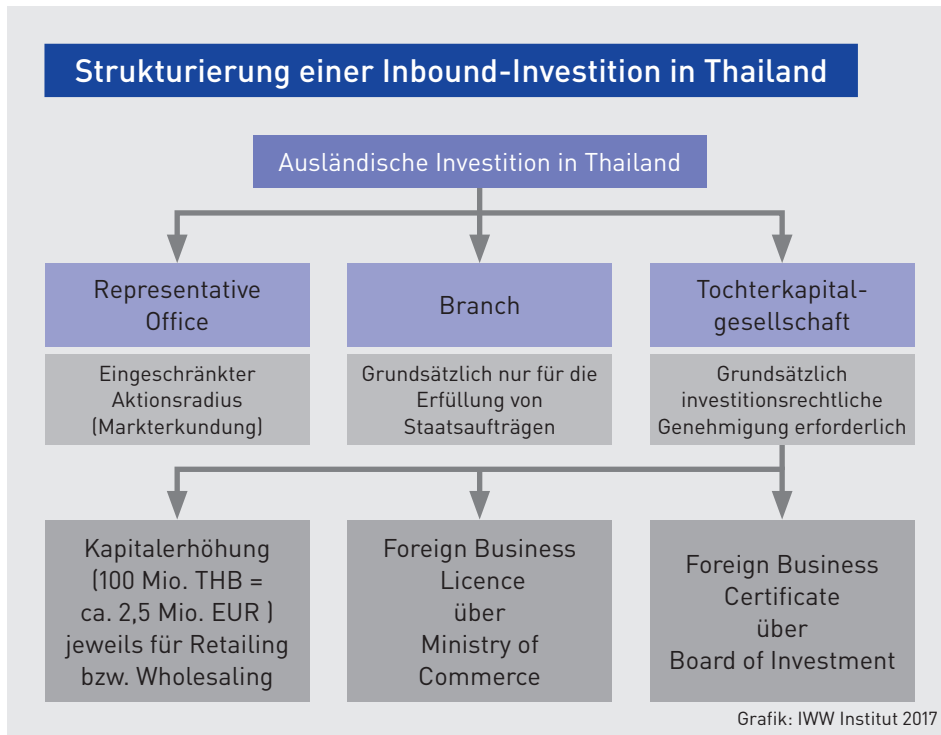
In der Praxis häufig Gründung einer Thai Company Limited

Mindestens drei Gesellschafter

Körperschaftsteuerbefreiungen für BOI-geförderte Unternehmen

1.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich folgende Strukturierungsmöglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen in Thailand:



Die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten ohne entsprechende investitionsrechtliche Genehmigung bzw. die Nutzung von sog. Nominee-Strukturen ist strafbewehrt. Ferner ist für den Einsatz von ausländischem Personal in Thailand, der die Einholung von Visa und Arbeitsgenehmigungen erforderlich macht, zwingend eine rechtliche Registrierung erforderlich. Ungeachtet dieser investitions-, aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Erwägungen ist aus steuerlicher Sicht zu berücksichtigen, dass durch das faktische Tätigwerden eine Betriebsstätte begründet werden kann. Durch die Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft können diesbezügliche Diskussionen mit den Finanzbehörden vermieden werden.

Das faktische Tätigwerden kann eine Betriebsstätte begründen

2. Strukturierungsbeispiele

2.1 Produktion und Handel

■ Beispiel 1

Die Spezialmaschinen GmbH beabsichtigt, eine Präsenz in Thailand aufzubauen, um dort Spezialmaschinen (hoher Technologisierungsgrad) zu produzieren, diese an Endkunden in Thailand zu vertreiben sowie an Kunden in andere ASEAN-Staaten zu exportieren. Der Businessplan sieht vor, dass bei einem Umsatz von 5 Mio. EUR (1 Mio. EUR in Bezug auf Thailand und 4 Mio. EUR bezogen auf die anderen ASEAN-Staaten) und Kosten von 4 Mio. EUR mit einem Gewinn von 1 Mio. EUR zu rechnen ist.

Deutsche GmbH möchte in Thailand Maschinen produzieren und vertreiben

Welche Möglichkeiten hat die Spezialmaschinen GmbH, ihre Investition in Thailand zu strukturieren? Wie hoch ist die Steuerbelastung? Wie sähe eine steueroptimierte Struktur aus?

Für den Aufbau der Produktionsstätte der Spezialmaschinen GmbH kommt als rechtliches Vehikel letztlich nur eine Tochtergesellschaft (Co., Ltd.) in Betracht.

2.1.1 Strukturierung ohne Board of Investment-Förderung

Die Produktion bedarf gemäß FBA keiner gesonderten Genehmigung. Produktionsunternehmen sind nicht vom FBA erfasst und reglementiert. Ebenso verhält es sich mit dem Export. Der Handel mit selbstproduzierten Produkten bedarf ebenfalls keiner investitionsrechtlichen Genehmigung, sodass in diesem Beispiel keine FBL einzuholen ist.

Ohne BOI-Förderung ergibt sich folgende Steuerbelastung:

■ Steuerberechnung Beispiel 1 (ohne Board of Investment-Förderung)¹⁾

Spezialmaschinen (Thailand) Co., Ltd.	
Einnahmen	200.000.000 THB
Aufwand, der steuerlich berücksichtigt werden kann	- 160.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	40.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	- 8.000.000 THB
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	32.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	- 3.200.000 THB
Nettodividende	28.800.000 THB bzw. 720.000 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	28,00 %
Deutschland: Spezialmaschinen GmbH	
Zufluss	720.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 720.000 EUR
Hinzurechnung 5 % (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 36.000 EUR
Gewerbsteuer (Hebesatz = 400 %)	- 5.040 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 5.400 EUR
Solidaritätszuschlag	- 297 EUR
Nachsteuergewinn	709.263 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	29,49 %

¹⁾ nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

Keine investitionsrechtliche Genehmigung erforderlich

Steuerbelastung ohne Board of Investment-Förderung

Effektive Steuerbelastung in Thailand von 28 %

2.1.2 Strukturierung über das Board of Investment

Alternativ lässt sich die Investition steueroptimiert über das BOI strukturieren. Für die Produktion der Spezialmaschinen in Thailand kann eine Investitionsförderung der Kategorie 4.5.2 (Manufacture of Machinery, Equipment and Parts) beantragt werden. Diese Förderung unterliegt der Förderkategorie „A2“ mit der u. a.

- eine achtjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne sowie
- eine einjährige Befreiung von der Einfuhrsteuer auf Rohstoffe einhergeht.

■ Steuerberechnung Beispiel 1 (mit Board of Investment-Förderung)¹⁾

Spezialmaschinen (Thailand) Co., Ltd.	
Einnahmen	200.000.000 THB
Aufwand, der steuerlich berücksichtigt werden kann	- 160.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	40.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	-
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	40.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	-
Nettodividende	40.000.000 THB bzw. 1.000.000 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	0 %
Deutschland: Spezialmaschinen GmbH	
Zufluss	1.000.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 1.000.000 EUR
Hinzurechnung 5 % (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 50.000 EUR
Gewerbsteuer (Hebesatz = 400 %)	- 7.000 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 7.500 EUR
Solidaritätszuschlag	- 412,50 EUR
Nachsteuergewinn	985.087,50 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	1,49 %

¹⁾ nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

Durch die Strukturierung der Investition über das BOI entfällt sowohl die thailändische Körperschaftsteuer als auch die Quellenbesteuerung der Dividende, sodass es lediglich zur Anwendung des Betriebsausgabenabzugsverbotes von 5 % der erhaltenen Dividende (§ 8b Abs. 5 KStG) in Deutschland kommt. Die Gesamtsteuerbelastung sinkt von 29,49 % auf 1,49 %.

Investitionsförderung mit achtjähriger KSt-Befreiung

Effektive Steuerbelastung in Thailand von 0 %

Gesamtsteuerbelastung sinkt von 29,49 % auf 1,49 %

2.2 Großhandel und After-Sales-Service

■ Beispiel 2

Wie Beispiel 1, nur dass die Spezialmaschinen GmbH beabsichtigt, die Maschinen durch ihre Tochtergesellschaften in China bzw. Indien produzieren zu lassen. In Thailand sollen die Maschinen sowohl an Endkunden als auch an Zwischenhersteller vertrieben sowie After-Sales-Services (Kalibrierung, Wartung etc.) erbracht werden. Der Businessplan sieht vor, dass bei einem Umsatz von 5 Mio. EUR (4 Mio. EUR in Bezug auf Handel in Thailand und 1 Mio. EUR bezogen auf After-Sales-Services) und bei Kosten von 4 Mio. EUR mit einem Gewinn von 1 Mio. EUR zu rechnen ist.

1 Mio. EUR Gewinn aus Handel und After-Sales-Services in Thailand

Welche Möglichkeiten hat die Spezialmaschinen GmbH, ihre Investition in Thailand zu strukturieren? Wie hoch ist die Steuerbelastung? Wie sähe eine steueroptimierte Struktur aus?

Anders als im ersten Beispiel wird nicht lokal produziert, sondern mit importierten Produkten gehandelt (Retailing und Wholesaling) und diesbezüglich After-Sales-Services erbracht. Investitionsrechtlich sind also drei Geschäftsaktivitäten abzudecken:

Investitionsrechtliche Abdeckung der drei Geschäftsaktivitäten

Für die Geschäftsaktivität **Wholesaling** in Thailand kann entweder

- eine Kapitalerhöhung (100 THB Mio. = ca. 2,5 Mio. EUR) vorgenommen werden oder
- eine Foreign Business Licence (MOC) oder
- ein Foreign Business Certificate (BOI) beantragt werden.

Demgegenüber kann für **Retailing**

- lediglich eine Kapitalerhöhung (100 THB Mio. = ca. 2,5 Mio. EUR) vorgenommen oder
- eine Foreign Business Licence (MOC) beantragt werden.

After-Sales-Services können sowohl über

- eine Foreign Business Licence (MOC) als auch
- ein Foreign Business Certificate (BOI) abgedeckt werden.

2.2.1 Strukturierung über das Ministry of Commerce bzw. Kapitalerhöhung

Grundsätzlich werden Foreign Business Licences entweder für Retailing oder Wholesaling vom MOC gewährt, nicht jedoch für beide Aktivitäten gleichzeitig. So soll zumindest ein Vertriebskanal für Thailänder offengehalten werden. Da das BOI derzeit keine Investitionsförderung vorsieht, die Retailing abdeckt, ist diese Geschäftsaktivität zwingend über eine Foreign Business Licence bzw. eine Kapitalerhöhung abzudecken. Soll eine BOI-Förderung nicht in Anspruch genommen werden, müsste Retailing daher über eine Foreign Business Licence und Wholesaling über eine Kapitalerhöhung abgedeckt werden. Für After-Sales-Services wäre ebenfalls eine Foreign Business Licence (Dienstleistungen) einzuholen. Die Gesellschaft müsste daher ein Mindestkapital von 106 Mio. THB (ca. 26,5 Mio. EUR; zwei Foreign Busi-

BOI sieht derzeit keine Investitionsförderung vor, die Retailing abdeckt

ness Licences, jeweils mind. 3 Mio. THB sowie eine Kapitalerhöhung 100 Mio. THB) aufweisen. In Anbetracht des geringen Umsatzes ist diese Variante allerdings nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

In dieser Konstellation ist mit folgender Besteuerung zu rechnen:

■ Steuerberechnung Beispiel 2 (ohne Board of Investment-Förderung)¹⁾

Spezialmaschinen (Thailand) Co., Ltd.	
Einnahmen	200.000.000 THB
Aufwand, der steuerlich berücksichtigt werden kann	- 160.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	40.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	- 8.000.000 THB
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	32.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	3.200.000 THB
Nettodividende	28.800.000 THB bzw. 720.000 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	28,00 %
Deutschland: Spezialmaschinen GmbH	
Zufluss	720.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 720.000 EUR
Hinzurechnung (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 36.000 EUR
Gewerbesteuer (Hebesatz = 400 %)	- 5.040 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 5.400 EUR
Solidaritätszuschlag	- 297 EUR
Nachsteuergewinn	709.263 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	29,49 %

¹⁾ nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

2.2.2 Strukturierung über das Board of Investment

Alternativ ließen sich die Geschäftsaktivitäten Wholesaling und After-Sales-Services über das BOI strukturieren. In Ermangelung einer Investitionsförderung für Retailing wäre diese Geschäftsaktivität über eine FBL abzudecken (alternativ über eine Kapitalerhöhung).

In Bezug auf die Geschäftsaktivitäten Wholesaling und After-Sales-Services bietet es sich an, eine Investitionsförderung der Kategorie „Trade and Investment Support Office“ (TISO) zu beantragen. Diese Förderkategorie deckt unter folgenden Bedingungen beide Geschäftsaktivitäten ab: Für eine Förderungsbewilligung wird neben einem genehmigten Businessplan vorausgesetzt, dass ein jährlicher Vertriebs-, Verwaltungs- und allgemeiner Aufwand (Annual Selling and Administrative Expenses) von 10 Mio. THB (ca. 250.000 EUR) besteht.

Effektive Steuerbelastung in Thailand von 28 %

Für Retailing ist eine Foreign Business Licence zu beantragen

Investitionsförderung TISO für Wholesaling und After-Sales-Services

Beachten Sie | Da die TISO-Förderung keine Steuerförderung vorsieht, kommt es nicht zu einer Minimierung der Steuerbelastung. Vorteilhaft ist allerdings, dass ausländisches Personal unter erleichterten Bedingungen von der TISO-Gesellschaft angestellt werden kann und sich die Retail-Aktivitäten über eine FBL (keine Kapitalerhöhung) abdecken lassen.

TISO-Förderung
sieht keine
Steuerförderung vor

2.3 Regionale Hauptverwaltung

■ Beispiel 3

Die Spezialmaschinen GmbH beabsichtigt, eine regionale Verwaltungsgesellschaft in Bangkok (Thailand) zu gründen, um den übrigen asiatischen Auslandsgesellschaften (China, Indien, Indonesien und Malaysia) Backoffice-Leistungen zu erbringen. Wie kann die Investition steueroptimiert strukturiert werden?

Gründung einer
Verwaltungs-
gesellschaft in
Bangkok

Das BOI sieht für die Einrichtung regionaler Verwaltungsgesellschaften die Förderkategorie „International Headquarters“ (IHQ) vor, wobei die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- Registriertes und voll einbezahltes Stammkapital von mindestens 10 Mio. THB (ca. 250.000 EUR)
- Jährliche Verwaltungskosten in Thailand von mindestens 15 Mio. THB (ca. 375.000 EUR)
- Erbringung einer Headquarter-Dienstleistung gegenüber mindestens einem verbundenen Unternehmen

Das thailändische Revenue Department gewährt IHQ-Unternehmen für die Dauer von bis zu 15 Jahren auf Antrag u. a. folgende Steuervorteile:

Steuervorteile für
IHQ-Unternehmen

- Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne, die auf Headquarter-Dienstleistungen beruhen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands („in-out“) erbracht werden.
- Reduzierung der Körperschaftsteuer auf 10 % auf Gewinne, die auf Headquarter-Dienstleistungen beruhen, die an verbundene Unternehmen innerhalb Thailands („in-in“) erbracht werden.

Neben den Steuerförderungen auf Gesellschaftsebene wird ausländischem Managementpersonal ein 15%iger Pauschalsteuersatz in Bezug auf ihr von der IHQ-Gesellschaft bezogenes Einkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

15%iger
Pauschalsteuersatz
für Management-
personal

- Aufenthalt von mindestens 180 Tagen pro Jahr in Thailand, d. h. Steuerwohnsitz in Thailand
- Mindestjahreseinkommen in Höhe von 2,4 Mio. THB (ca. 60.000 EUR)
- Arbeitserlaubnis vom Ministry of Labour

Der Pauschalsteuersatz (15 %) ist vor dem Hintergrund des progressiven Einkommensteuersystems mit einem Spitzensteuersatz von 35 % und verhältnismäßig geringen Freibeträgen nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern

auch für das einstellende IHQ-Unternehmen interessant, da durch die geringere Steuerbelastung ggf. die Lohnkosten gesenkt werden können. Dies gilt insbesondere bei sog. Nettolohnvereinbarungen, wie sie von einer Vielzahl international agierender Unternehmen mit ihren Auslandsmitarbeitern vereinbart werden.

3. Fazit und Ausblick

Ausländische Investitionen lassen sich in Thailand besonders effizient über die Investitionsförderbehörde, das thailändische Board of Investment (BOI), strukturieren. Während die Einholung von investitionsrechtlichen Genehmigungen über das Ministry of Commerce ein komplexes und langwieriges Verfahren erfordert, bietet das BOI einen investorenfreundlichen und zeitlich gestrafften Antragsprozess. Das BOI bietet ferner je nach Förderkategorie steuerliche und nicht steuerliche Anreize, die ebenfalls für eine Strukturierung der Investition über das BOI sprechen.

Da sich Thailand mit den übrigen ASEAN-Mitgliedstaaten in einem zunehmenden Steuerwettbewerb befindet, ist die thailändische Regierung gezwungen, stetig an der Verbesserung ihrer Investitionsförderungen zu arbeiten. Jüngerer Ausdruck dieser Bestrebungen ist u. a. der Investment Promotion Act No. 4 B.E. 2560 (2017) vom 25.1.17.

Die Reformierung des Investment Promotion Act sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer für bis zu 13 Jahre (bisher max. acht Jahre)
- Reduzierung der Körperschaftsteuer um 50 % für bis zu zehn Jahre für Projekte, die keine vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer erhalten
- Besondere Steuererleichterungen für Projekte, die keine Befreiung von der Körperschaftsteuer erhalten: Bis zu 70 % des investierten Kapitals kann ab dem Jahr, in dem der erste Umsatz erwirtschaftet wird, für bis zu zehn Jahre als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (zusätzlich zu normaler Abschreibung).

Für welche Projekte die Steuerbefreiung greift, hängt von den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des BOI ab. Es lässt sich daher noch nicht absehen, in welchem Umfang diese Reform positive Wirkungen in der Praxis entfalten wird. Allerdings ist auch ohne diese zusätzliche Förderung das Steuerumfeld insbesondere für lokal produzierende Hightech-Unternehmen in Thailand sehr günstig.

ZUM AUTOR | Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. ist Senior Associate und Till Morstadt Senior Partner in der Kanzlei Lorenz & Partners, Bangkok, Thailand. Die Kanzlei ist auf die ganzheitliche Beratung von ausländischen Investoren in Südostasien spezialisiert.

BOI bietet steuerliche und nicht steuerliche Anreize

Thailand im Steuerwettbewerb mit ASEAN-Mitgliedstaaten

Günstiges Steuerumfeld für lokale Hightech-Unternehmen in Thailand